

Geschäftsverzeichnisnr. 4289
Urteil Nr. 126/2008 vom 1. September 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 366 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 128 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen bezüglich des Gerichtspersonals der Stufe A, der Greffiers und der Sekretäre sowie der Bestimmungen bezüglich des Gerichtswesens », erhoben von Carl Debusschere.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. September 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. September 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Carl Debusschere, wohnhaft in 1050 Brüssel, de Vergniesstraat 12, Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 366 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 128 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen bezüglich des Gerichtspersonals der Stufe A, der Greffiers und der Sekretäre sowie der Bestimmungen bezüglich des Gerichtswesens » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Juni 2007).

Mit am 9. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 13. November 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, hat Carl Debusschere eine ergänzende Klageschrift eingereicht.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2008

- erschienen

- . Carl Debusschere, klagende Partei, persönlich,

- . RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der Kläger beantragt die Nichtigkeitserklärung von Artikel 366 § 2 - oder zumindest Artikel 366 § 2 Nr. 5 - des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 128 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen

bezüglich des Gerichtspersonals der Stufe A, der Greffiers und der Sekretäre sowie der Bestimmungen bezüglich des Gerichtswesens » (nachstehend: Gesetz vom 25. April 2007).

Artikel 366 § 2, der sich auf die Erhöhungen entsprechend dem Dienstalter des Gerichtspersonals bezieht, bestimmt:

« Zur Berechnung des Dienstalters werden berücksichtigt:

1. der Zeitraum, in dem ab dem Alter von 21 Jahren ein Amt in einem Gerichtshof oder einem Gericht ausgeübt wurde;
2. die Zeit der Zulassung bei der Rechtsanwaltschaft sowie der Ausübung des Amtes als Notar durch einen Doktor, Lizentiaten oder Master der Rechte;
3. die Zeit der Unterrichtserteilung in Jura an einer belgischen Universität;
4. die Zeit der Amtserfüllung beim Staatsrat als Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder des Koordinationsbüros;
5. unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 365 § 1:
 - die Dauer der Dienste, die ab dem Alter von 21 Jahren in den Staatsdiensten oder den Diensten Afrikas geleistet wurden;
 - die Dauer der tatsächlichen Dienste, die in einer Vollzeitstelle ab dem Alter von 21 Jahren in anderen öffentlichen Diensten als den Staatsdiensten und den Diensten Afrikas oder als Inhaber eines mittels einer Gehaltszulage in einer subventionierten freien Unterrichtsanstalt besoldeten Amtes geleistet wurden.

Falls mehrere dieser Ämter gleichzeitig ausgeübt wurden, ist ihre Zusammenlegung zur Berechnung der Gehaltserhöhungen nicht erlaubt.

Mit dem Ausdruck ‘ Staatsdienst ’ sind alle Dienste gemeint, die der gesetzgebenden, der ausführenden oder der rechtsprechenden Gewalt unterstehen und nicht den Status einer juristischen Person haben.

Mit dem Ausdruck ‘ Dienst Afrikas ’ sind alle Dienste ohne Rechtspersönlichkeit gemeint, die der Regierung von Belgisch-Kongo oder von Ruanda-Urundi unterstanden.

Mit dem Ausdruck ‘ andere öffentliche Dienste als die Staatsdienste und die Dienste Afrikas ’ sind gemeint:

- a) alle Dienste mit Rechtspersönlichkeit, die der ausführenden Gewalt unterstehen;
- b) alle Dienste mit Rechtspersönlichkeit, die der Regierung von Belgisch-Kongo oder von Ruanda-Urundi unterstanden;

c) alle Dienste von Gemeinden oder Provinzen;

d) alle anderen Einrichtungen belgischen Rechts, die kollektiven Notwendigkeiten von lokalem oder allgemeinem Interesse entsprechen und an deren Gründung oder besonderen Führung die öffentliche Hand eindeutig einen überwiegenden Anteil hat, sowie alle anderen Einrichtungen kolonialen Rechts, die diesen Bedingungen entsprachen;

6. unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von § 1 die Dauer der Dienste, die gemäß dem Besoldungsstatut des Personals der Ministerien zur Berechnung des finanziellen Dienstalters der Beamten der Stufe A berücksichtigt werden können, und dies nach den gleichen Regeln.

Wenn einige dieser Ämter gleichzeitig ausgeübt wurden, ist deren Zusammenlegung zur Berechnung der Gehaltserhöhungen nicht erlaubt.

Wenn einige dieser Ämter nacheinander ausgeübt wurden, wird die Dauer dieser Ausübung zusammengezählt. Die verbleibenden Dienste werden entsprechend der Bedeutung, die ihnen in ihrer Kategorie beigemessen wird, berechnet ».

B.1.2. Die angefochtene Bestimmung tritt gemäß Artikel 185 des Gesetzes vom 25. April 2007 an dem durch den König festzulegenden Datum und spätestens 18 Monate nach der Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

B.2.1. Der Kläger beruft sich auf seine Eigenschaft als Referendar beim Appellationshof Brüssel. Er verweist darauf, dass er vor seiner Ernennung zum Referendar Berufserfahrung als Rechtsberater in einer privatrechtlichen Vereinigung gesammelt hat.

B.2.2. Der Kläger weist das rechtlich erforderliche Interesse an der Klage zur Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung auf, insofern diese Bestimmung sich auf die Berechnung des Dienstalters der Referendare bezieht.

Der Hof begrenzt seine Untersuchung der angefochtenen Bestimmung auf diese Situation.

B.3. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die angefochtene Bestimmung hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters einen nicht objektiven und nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied einführe zwischen den Referendaren bei den Appellationshöfen, den Arbeitsgerichtshöfen und Gerichten, je nachdem, ob sie Berufserfahrungen in einem der in der angefochtenen Bestimmung aufgezählten Sektoren oder im reinen Privatsektor gesammelt hätten. Während die

Berufserfahrung der Ersteren zur Berechnung ihres Dienstalters berücksichtigt werde, sei dies für die Letzteren nicht der Fall.

B.4. Artikel 366 § 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, welche Erfahrung zur Berechnung des finanziellen Dienstalters des Gerichtspersonals berücksichtigt wird, zu dem die Referendare bei den Appellationshöfen, den Arbeitsgerichtshöfen und Gerichten gehören.

Gemäß dieser Bestimmung kommen hierfür unter bestimmten Bedingungen in Frage: die Ausübung eines Amtes in einem Gerichtshof oder einem Gericht (§ 2 Nr. 1); die Zeit der Zulassung bei der Rechtsanwaltschaft (§ 2 Nr. 2); die Ausübung des Amtes als Notar (§ 2 Nr. 2); die Zeit der Unterrichtserteilung in Jura an einer belgischen Universität (§ 2 Nr. 3); die Zeit der Amtserfüllung beim Staatsrat als Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder des Koordinationsbüros (§ 2 Nr. 4); die Dienste, die in den Staatsdiensten, in den der Regierung von Belgisch-Kongo oder von Ruanda-Urundi unterstehenden Diensten Afrikas und in anderen öffentlichen Diensten als den Staatsdiensten und den betreffenden Diensten Afrikas geleistet wurden (§ 2 Nr. 5); die Ausübung eines mittels einer Gehaltszulage in einer subventionierten freien Unterrichtsanstalt besoldeten Amtes (§ 2 Nr. 5); die Dauer der Dienste, die nach dem Besoldungsstatut des Personals der Ministerien zur Berechnung des finanziellen Dienstalters der Beamten der Stufe A berücksichtigt werden können, und dies nach den gleichen Regeln (§ 2 Nr. 6).

B.5.1. Während der Vorarbeiten wurde die angefochtene Bestimmung wie folgt erläutert:

« In den neuen Artikel desselben Gesetzbuches wird zum Teil der Inhalt des bestehenden Artikels 371 (Greffiers), 375 (Sekretäre) und 365ter § 5 desselben Gesetzbuches übertragen, wobei fortan für das gesamte Gerichtspersonal ebenso wie für die Magistrate zur Berechnung des Dienstalters berücksichtigt werden:

a) die Zeit der Zulassung bei der Rechtsanwaltschaft sowie der Ausübung des Amtes als Notar durch einen Doktor, Lizentiaten oder Master der Rechte. Fortan gibt es keine Begrenzung mehr auf die Zeit der Zulassung bei der Rechtsanwaltschaft, die zum Zeitpunkt der Ernennung über vier Jahre hinausgeht, sowie die Ausübung des Amtes als Notar durch einen Doktor oder Lizentiaten der Rechte über vier Jahre hinaus.

b) die Dauer der Dienste, die gemäß dem Besoldungsstatut des Personals der Ministerien berücksichtigt werden können zur Berechnung des finanziellen Dienstalters der Beamten der Stufe A, und dies nach den gleichen Regeln (siehe Artikel 14 § 3 des königlichen Erlasses vom

29. Juni 1973 über das Besoldungsstatut des Personals der föderalen öffentlichen Dienste) » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2009/1, SS. 55-56).

B.5.2. Aus dieser Erläuterung geht hervor, dass der Gesetzgeber mit den im angefochtenen Artikel 366 § 2 Nr. 6 erwähnten Diensten die Dienste gemeint hat, die gemäß Artikel 14 § 3 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 « über das Besoldungsstatut des Personals der föderalen öffentlichen Dienste » (nachstehend: königlicher Erlass vom 29. Juni 1973) für die Berechnung des finanziellen Dienstalters der Beamten der Stufe A des Staatspersonals berücksichtigt werden.

Mit den im angefochtenen Artikel 366 § 2 Nr. 6 verwendeten Wörtern « die gleichen Regeln » sind folglich die Regeln gemeint, die in Artikel 14 § 3 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 enthalten sind.

B.6. Wenn die normgebende Tragweite einer Gesetzesnorm durch Bezugnahme bestimmt wird durch das, was in einem königlichen Erlass geregelt ist, muss die Gesetzesnorm in dem Sinne ausgelegt werden, dass auf den königlichen Erlass in der Fassung verwiesen wird, die zum Datum der Sanktionierung und Ausfertigung des durch das Parlament angenommenen Gesetzestextes durch den König Anwendung fand.

Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass Artikel 366 § 2 Nr. 6 des Gerichtsgesetzbuches in dem Sinne auszulegen ist, dass die in Artikel 14 § 3 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 enthaltenen Regeln, so wie sie zum Zeitpunkt der durch den König vorgenommenen Sanktionierung und Ausfertigung des durch das Parlament angenommenen Textes des angefochtenen Artikels 366 des Gerichtsgesetzbuches (25. April 2007) auf die Berechnung des Dienstalters der Referendare bei den Appellationshöfen, den Arbeitsgerichtshöfen und Gerichten Anwendung finden.

B.7. Artikel 14 § 3 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 in der am 25. April 2007 anwendbaren Fassung legt für die föderalen Beamten die Bedingungen fest, unter denen Dienste, die im Privatsektor oder als Selbständiger geleistet wurden, für die Gewährung der Erhöhungen in der Gehaltstabelle berücksichtigt werden.

B.8.1. Gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung können die Dienste, die im Privatsektor oder als Selbständiger geleistet wurden, für die Gewährung der Erhöhungen in der Gehaltstabelle

berücksichtigt werden, sofern in der Veröffentlichung zur Ankündigung des Auswahlverfahrens ausdrücklich der Besitz einer sachdienlichen früheren Erfahrung verlangt wird und die Bewerber die sachdienliche frühere Erfahrung mit jedem rechtlichen Mittel nachweisen können. Die Dauer dieser Dienste wird durch den Minister bestimmt, dem der Beamte untersteht (Absatz 2). Wenn die Dienste im Sinne von Absatz 1 teilweise geleistet wurden, werden sie im Verhältnis zu den tatsächlich erbrachten Leistungen für die Gewährung der zwischenzeitlichen Erhöhungen berücksichtigt (Absatz 3).

B.8.2.1. Laut Absatz 4 von Artikel 14 § 3 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 können in Abweichung von Absatz 1 für die Beamten im Rahmen einer ersten Anwerbung in der ersten Klasse der betreffenden Fachrichtung, in Klasse A2 in den in Artikel 20 Absatz 3 (zu lesen ist: Artikel 20 § 2 Absatz 2) des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten (nachstehend: königlicher Erlass vom 2. Oktober 1937) vorgesehenen Fällen oder in der Klasse A3 oder A4 die im Privatsektor oder als Selbständiger geleisteten Dienste ebenfalls zur Gewährung der Erhöhungen in der Gehaltstabelle berücksichtigt werden, wenn diese Dienste mit dem Einverständnis des für den öffentlichen Dienst zuständigen Ministers eine sachdienliche Erfahrung für die Ausübung der betreffenden Funktion darstellen.

B.8.2.2. Artikel 20 § 2 des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937, auf den Absatz 4 von Artikel 14 § 3 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 verweist, bestimmt:

« Die Auswahlverfahren werden organisiert zur Ernennung:

1. in der ersten Klasse einer Fachrichtung;
2. in der Fachklasse A3 oder A4;
3. in Dienstgraden der Stufen B, C und D.

In Abweichung von Absatz 1 können Auswahlverfahren organisiert werden für die Klasse A2 der Fachrichtungen, von denen die Klasse A1 die erste ist, wenn das Diplom eines Informatikers, eines Zivilingenieurs, eines Agraringenieurs, eines Chemieingenieurs der industriellen Landwirtschaft, eines Arztes, eines Tierarztes, eines Apothekers oder eines Versicherungsmathematikers verlangt wird ».

B.8.2.3. Im Bericht an den König zum königlichen Erlass vom 4. August 2004 über die Laufbahn der Stufe A der Staatsbediensteten (nachstehend: königlicher Erlass vom 4. August

2004), der den oben angeführten Absatz 4 in Artikel 14 § 3 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 eingefügt hat, heißt es:

« Durch Artikel 181 wird in den königlichen Erlass vom 29. Juni 1973 über das Besoldungsstatut des Personals der föderalen öffentlichen Dienste für die neuen Beamten, die ab dem 1. Dezember 2004 ihr Amt antreten, die Möglichkeit vorgesehen, bei der Festlegung ihres finanziellen Dienstalters die Dienste zu berücksichtigen, die sie im Privatsektor geleistet haben, sofern die erworbene Erfahrung relevant ist für die Funktion, die sie im öffentlichen Dienst der föderalen Verwaltung bekleiden möchten. Die Anerkennung dieser Berufserfahrung erfolgt durch den für den öffentlichen Dienst zuständigen Minister » (*Belgisches Staatsblatt*, 16. August 2004, S. 61806).

B.8.2.4. Absatz 4 von Artikel 14 § 3 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 beinhaltet also, dass bei der Bestimmung des finanziellen Dienstalters von Beamten, die nach dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses vom 4. August 2004 - das heißt dem 1. Dezember 2004 - zum ersten Mal in der ersten Klasse einer Fachrichtung in der Klasse A3 oder A4 eingestellt werden, die Dienste berücksichtigt werden, die sie im Privatsektor geleistet haben, sofern die erworbene Erfahrung relevant ist für das auszuübende Amt, worüber der für den öffentlichen Dienst zuständige Minister zu entscheiden hat.

Für die Klasse A2 der Fachrichtungen, in denen die Klasse A1 die erste ist, gilt dies nur, wenn Auswahlverfahren organisiert werden und wenn das Diplom eines Informatikers, eines Zivilingenieurs, eines Agraringenieurs, eines Chemieingenieurs der industriellen Landwirtschaft, eines Arztes, eines Tierarztes, eines Apothekers oder eines Versicherungsmathematikers verlangt wird. Für Referendare werden jedoch keine Auswahlverfahren für die Klasse A2 organisiert, was vor dem Hintergrund des Umstandes zu verstehen ist, dass diese Klasse als eine « Beförderungsklasse » gilt (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2009/1, S. 17).

B.9.1. Während die in Absatz 1 von Artikel 14 § 3 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 enthaltene Regel auf alle Beamten ungeachtet ihrer Stufe Anwendung findet, gilt die in Absatz 4 dieser Bestimmung festgelegte Regel nur für die Beamten der Stufe A.

Da die Referendare immer in der Stufe A ernannt werden (Artikel 162 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007), beinhaltet die angefochtene Bestimmung grundsätzlich, dass die beiden im vorerwähnten Artikel 14 § 3 enthaltenen Regeln auf sie Anwendung finden können.

B.9.2. Gemäß Artikel 261 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007, muss ein Bewerber, um in der Fachklasse der Stufe A mit dem Titel als Referendar ernannt zu werden: (1) Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte sein, und (2) ein Auswahlverfahren für das betreffende Amt bestanden haben. Da diese Bestimmung nicht die Möglichkeit vorsieht, bei der Ankündigung eines Auswahlverfahrens ausdrücklich den Besitz einer sachdienlichen Erfahrung zu verlangen, kann die in Absatz 1 von Artikel 14 § 3 enthaltene Regel jedoch *de facto* nicht auf die Referendare angewandt werden. Auch vor der Abänderung des Gerichtsgesetzbuches durch das Gesetz vom 25. April 2007 sah dieses Gesetzbuch nicht die Möglichkeit vor, den Besitz einer sachdienlichen Erfahrung zu verlangen.

Bei diesem Prinzip sieht das Gerichtsgesetzbuch eine spezifische Ausnahme in Artikel 274 § 2 Absatz 3 vor, so wie er durch Artikel 69 des Gesetzes vom 25. April 2007 eingefügt wurde, der bestimmt:

« Wenn die Stelle [zu lesen ist: offene Stelle] nicht durch Mobilität besetzt werden kann, wird sie gemäß den für die Anwerbung festgelegten Regeln vergeben. Von den Bewerbern wird jedoch eine für die Funktion sachdienliche Erfahrung von sechs Jahren für die Klasse A3 und von neun Jahren für die Klasse A4 verlangt ».

Die in Artikel 14 § 3 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 enthaltene Regel könnte folglich für die Referendare nur angewandt werden, wenn es sich um Referendare handelt, die nach dem Inkrafttreten von Artikel 69 des Gesetzes vom 25. April 2007 (der Artikel 274 des Gerichtsgesetzbuches ersetzt) angeworben werden aufgrund des spezifischen, in Artikel 274 § 2 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Verfahrens.

B.9.3. Die in Artikel 14 § 3 Absatz 4 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 enthaltene Regel beinhaltet, wenn man sie auf das Statut der Referendare überträgt, dass bei der Bestimmung ihres finanziellen Dienstalters die Dienste berücksichtigt werden, die sie im Privatsektor oder als Selbständiger geleistet haben, sofern die erworbene Erfahrung relevant ist für das auszuübende Amt, worüber der zuständige Minister entscheiden muss, und insofern es sich um eine Anwerbung in der ersten Klasse einer Fachrichtung, in der Klasse A3 oder A4 nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. April 2007 handelt.

B.10. Aus der in B.8.1 bis B.9.3 enthaltenen Analyse von Artikel 14 § 3 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 ergibt sich, dass Artikel 366 § 2 Nr. 6 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch die angefochtene Bestimmung, zusammengefasst beinhaltet, dass die Dienste, die im Privatsektor oder als Selbständiger geleistet wurden, bei der Bestimmung des finanziellen Dienstalters der Referendare berücksichtigt werden, sofern es sich entweder um eine Anwerbung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. April 2007 in der Klasse A1, A3 oder A4, vorausgesetzt, es betrifft eine durch den zuständigen Minister festgelegte sachdienliche frühere Erfahrung, oder um eine Anwerbung nach dem Inkrafttreten von Artikel 69 des Gesetzes vom 25. April 2007 in den Klassen A3 und A4 handelt, wobei eine sachdienliche Erfahrung im Sinne von Artikel 274 § 2 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches verlangt wird.

Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber bei der Annahme der angefochtenen Bestimmung der Auffassung war, dass hinsichtlich der Bestimmung des finanziellen Dienstalters der Referendare die Dienste, die im Privatsektor oder als Selbständiger geleistet wurden, unter bestimmten Bedingungen berücksichtigt werden müssen.

B.11. Obwohl die angefochtene Bestimmung einen zuvor bestehenden Behandlungsunterschied verringert, erhält diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Referendaren aufrecht, je nachdem, ob sie Berufserfahrungen gesammelt haben einerseits in einem Gerichtshof, einem Gericht oder dem Staatsrat, in einem Staatsdienst, einem Dienst Afrikas und in einem anderen öffentlichen Dienst als den Staatsdiensten und den Diensten Afrikas, bei der Rechtsanwaltschaft, als Notar oder als Inhaber eines mittels einer Gehaltszulage in einer subventionierten freien Unterrichtsanstalt besoldeten Amtes, oder andererseits im Privatsektor oder als Selbständiger, indem für die erste Kategorie die gesammelte Berufserfahrung zur Berechnung des Dienstalters berücksichtigt wird, ohne dass dies mit spezifischen Bedingungen verbunden ist, während es für die zweite Kategorie nur der Fall ist, wenn die in B.10 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

B.12. Obwohl der somit eingeführte Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium beruht, nämlich der Art der gesammelten Berufserfahrung, muss geprüft werden, ob er im Lichte der Zielsetzung des Gesetzgebers vernünftig gerechtfertigt ist.

B.13.1. Mit dem Gesetz vom 25. April 2007 bezweckte der Gesetzgeber hauptsächlich eine « Modernisierung des Personalstatuts der betreffenden Zielgruppe, nämlich des Gerichtspersonals der Stufe 1, der Greffiers und der Sekretäre » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2009/1, S. 3).

B.13.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber sich dabei durch die « jüngeren Reformen für das Personal der föderalen Behörden (die Kopernikus-Reformen) » hat inspirieren lassen, dabei jedoch den besonderen Merkmalen der Zielgruppe Rechnung getragen hat:

« Die Regierung ist sich durchaus dessen bewusst, dass die Staatsbediensteten und das Gerichtspersonal für stark unterschiedliche Instanzen arbeiten; sie gehören unterschiedlichen Gewalten an, die je ihre eigenen Zielsetzungen, Hierarchie, Funktionen und Kultur haben. Dies verhindert jedoch nicht, dass dort, wo es möglich ist, die gleichen Grundprinzipien, Verfahren und Einstufungsweisen verwendet werden » (ebenda, S. 2).

Aus der Formulierung der angefochtenen Bestimmung und dem in B.5.1 zitierten Auszug aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber das Besoldungsstatut der Referendare hinsichtlich der Anerkennung der im Privatsektor und in der Eigenschaft als Selbständiger erbrachten Leistungen dem Besoldungsstatut der föderalen Beamten gleichstellen wollte.

B.13.3. Somit ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die durch den König bei der Festlegung der für die föderalen Beamten geltenden Regeln hinsichtlich der Anerkennung von Leistungen im Privatsektor und in der Eigenschaft als Selbständiger angestrebten Ziele übernommen hat.

Aus den diesbezüglichen, durch den König angenommenen Bestimmungen ist abzuleiten, dass bei der Anerkennung früherer Dienste nicht mehr nur die im öffentlichen Sektor geleisteten Dienste anerkannt werden können. Aus der Präambel zum königlichen Erlass vom 27. März 2001 zur Abänderung verschiedener Besoldungsbestimmungen geht hervor, dass eine Änderung notwendig war « durch die Entwicklung der Berufslaufbahn der Beamten » und dass die als Selbständige oder im Privatsektor aufgebaute Erfahrung « für die öffentlichen Dienste nur von Vorteil sein kann » (*Belgisches Staatsblatt*, 14. April 2001, S. 12462).

B.14. Wenn der Gesetzgeber eine Maßnahme ergreift, die einen bestehenden Behandlungsunterschied verringert, kann er die daraus für den Haushalt sich ergebenden

Auswirkungen begrenzen, sofern die Maßnahme nicht auf einer offensichtlich unvernünftigen Beurteilung beruht.

B.15. Indem der Gesetzgeber die Leistungen, die im Privatsektor und in der Eigenschaft als Selbständiger erbracht werden, nur berücksichtigt, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um eine sachdienliche Erfahrung handelt, oder wenn er diese Erfahrung als Ernennungsbedingung vorgeschrieben hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die unter Berücksichtigung des Umstandes, dass solche Leistungen sehr unterschiedlich sein können, nicht als offensichtlich unvernünftig angesehen werden kann.

B.16. Insofern der angefochtene Artikel bestimmt, dass die im Privatsektor oder in der Eigenschaft als Selbständiger erbrachten Leistungen nur anerkannt werden, wenn es sich um Referendare handelt, die nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Artikels angeworben werden, und sofern entweder bei der Anwerbung eine sachdienliche Erfahrung verlangt wurde oder die Leistungen als sachdienliche Erfahrung bezeichnet werden können, ist diese Bestimmung nicht offensichtlich unvernünftig.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Zielsetzung des Gesetzgebers hinsichtlich der Anerkennung der im Privatsektor oder in der Eigenschaft als Selbständiger gewonnenen Berufserfahrung eine nicht unerhebliche Auswirkung auf den Haushalt hätte, wenn die Anerkennung sofort und für alle Mitglieder des Gerichtspersonals vorgenommen würde, konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass der bestehende Behandlungsunterschied nur für die Zukunft abgebaut werden kann.

B.17. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 1. September 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt